



Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Rotthalmünster

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhefrist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.



Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Einzelgrabstätten | 20,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 40,00 €, |
| c) Dreifachgrabstätten | 60,00 €, |
| d) Vierfachgrabstätten | 80,00 €, |
| e) Grüften | 180,00 €. |
| f) Urnengemeinschaftsgrabstätten | 100,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes beträgt bei einer
- | | |
|--|-----------|
| a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte | 520,00 €, |
| b) Sargbestattung in einer Kindergrabstätte mit einer | |
| – Sarglänge bis 60 cm | 170,00 €, |
| – Sarglänge bis 80 cm | 215,00 €, |
| – Sarglänge bis 120 cm | 320,00 €, |
| – Sarglänge bis 160 cm | 440,00 €, |
| c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 150,00 €. |



Die zusätzliche Gebühr beträgt	
a) für die Tieferlegung bei einer Sargbestattung	60,00 €,
b) für die Tieferlegung bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	55,00 €,
c) für das Abdecken des Aushubs und Auslegen der Grabstelle mit geeigneten Matten	35,00 €,
d) für Stemmarbeiten bei Bodenfrost oder Bruchsteinen im Grab	60,00 €,
e) für das Entfernen einer Grabeinfassung, sofern für die Herstellung des Grabes notwendig,	50,00 €,
f) für das Entfernen einer Grabplatte, sofern für die Herstellung des Grabes notwendig und hierfür aufgrund eines Gewichts von mehr als 150 kg nicht die Beauftragung eines Steinmetzbetriebes oder Fachunternehmens erforderlich ist (Beauftragung hat in diesem Fall grundsätzlich durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen),	70,00 €,
g) für das Entfernen von Anpflanzungen, sofern für die Herstellung des Grabes notwendig,	40,00 €.
(4) Die Gebühr für das Verbringen überschüssigen Aushubs zum und Verfüllen in den bereitgestellten Container beträgt	50,00 €.
(5) Die Gebühr für das Befüllen eines vom Nutzungsberechtigten bereitgestellten Anhängers/Transportfahrzeuges mit überschüssigem Aushub (Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung durch den Nutzungsberechtigten oder einem von diesem beauftragten Dritten)	75,00 €.
(6) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger	25,00 €.
(7) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt	25,00 €.
(8) Die Gebühr beträgt für das	
a) Ausgraben einer Leiche	650,00 €,
b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung)	1.270,00 €,
c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	700,00 €,
d) Ausgraben von Gebeinen	650,00 €,
e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung)	1.040,00 €,
f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	670,00 €,
g) Ausgraben von Ascheresten	220,00 €,



- h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs
(Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste,
ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung) 440,00 €,
- i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen
und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen
in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 230,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- a) bei Urnen 26,00 €,
- b) bei Särgen 68,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermächtigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 08.03.2022 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Münster, den 07.03.2024

[Handwritten signature]

Kirchenverwaltungsvorstand



[Handwritten signature]

Kirchenpfleger



Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 2017/24

Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 17.04.2024
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- ☐ durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- ☐ durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- ☐ durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Rotthalmünster, den 17.04.2024

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger